
Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT)

Vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 2014

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt für die Talentbereiche Sport und Musik das Aufnahmeverfahren für den Eintritt in eine Talentklasse.

Art. 2 Zweck des Aufnahmeverfahrens

¹ Mit dem Aufnahmeverfahren wird geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für den Besuch einer Talentschule geeignet sind.

Art. 3 Aufnahmeprüfung und prüfungsfreier Eintritt

¹ Für den Eintritt in die erste, zweite oder dritte Talentklasse ist grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren.

² Wer bis Schuljahresbeginn im Besitze einer gültigen Swiss Olympic Talents Card National ist beziehungsweise beim Schweizerischen Jugendmusikwettbewerb (Entradawettbewerbe) den ersten, zweiten oder dritten Preis gewonnen hat, kann prüfungsfrei in eine entsprechende Talentklasse eintreten, sofern die Zusicherung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Litera c vorliegt.

Art. 4 Eintrittszeitpunkt

¹ Der Eintritt in eine Talentklasse hat in der Regel auf Schuljahresbeginn zu erfolgen. In begründeten Fällen kann das Amt Ausnahmen bewilligen.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Wahl der Talentschule

¹ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt Schülerinnen und Schüler zum Eintritt in eine Talentschule ihrer Wahl.

2. Zulassungsvoraussetzungen und Organisation der Aufnahmeprüfung

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler der sechsten Klasse der Primarschule für den Eintritt in die erste Talentklasse sowie Schülerinnen und Schüler der ersten oder zweiten Klasse der Sekundar- oder Realschule für den Eintritt in die zweite beziehungsweise in die dritte Talentklasse.

² Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung müssen bis Ende der Anmeldefrist folgende schriftliche Belege des Kantonalverbandes der entsprechenden Sportart beziehungsweise des Verbandes Sing- und Musikschulen Graubünden oder eines übergeordneten Verbandes vorliegen:

- a) Bestätigung, dass aufgrund von überdurchschnittlichen, entwicklungsfähigen Leistungsergebnissen zukünftig ein hohes Leistungsniveau der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten zu erwarten ist;
- b) Nachweis, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat im letzten halben Jahr vor der Prüfungsanmeldung wöchentlich durchschnittlich mindestens zehn Stunden individuell und systematisch ausserschulisch gefördert wurde;
- c) Zusicherung, dass die ausserschulische Förderung übernommen und eine entsprechende Partnerschaftvereinbarung durch den Verband oder einen seiner Mitgliedervereine beziehungsweise -schulen ab Eintritt in die Talentklasse abgeschlossen werden.

Art. 7 Rechtsfolge bei verspäteter Anmeldung

¹ Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen.

Art. 8 Prüfungsgebühr

¹ Mit der Anmeldung zur Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Amt festgelegt.

Art. 9 Steuerungsgruppe

¹ Das Amt bestimmt eine Steuerungsgruppe. Diese besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Steuerungsgruppe ist für die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Aufnahmeprüfungen verantwortlich. Sie verfügt über Weisungsbefugnis gegenüber den Prüfungsgruppen.

³ Die Steuerungsgruppe fällt die Zulassungs- und Prüfungsentscheide und teilt diese den Kandidatinnen und Kandidaten mit. Sie informiert die Leitung der angestrebten Talentschule über die Ergebnisse.

Art. 10 Prüfungsgruppen

¹ Das Amt bestimmt je eine Prüfungsgruppe für die Talentbereiche Sport und Musik. Die Prüfungsgruppen bestehen in der Regel aus je vier Mitgliedern.

² Die Prüfungsgruppen erarbeiten die Aufgabenstellungen mit verbindlichen Korrekturanweisungen und Bewertungstabellen und ermitteln die Prüfungsergebnisse zuhanden der Steuerungsgruppe.

Art. 11 Weitere Bestimmungen

¹ Das Amt erlässt weitere Bestimmungen betreffend die Organisation und die Durchführung der Aufnahmeprüfung.

3. Gegenstand und Bewertung der Aufnahmeprüfung

3.1. AUFNAHMEPRÜFUNG IM TALENTBEREICH SPORT

Art. 12 Prüfungsteile im Allgemeinen

¹ Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Sport umfasst folgende Prüfungsteile:

- a) sportmotorischer Test;
- b) Leistungsnachweis;
- c) Motivationsgespräch.

Art. 13 Sportmotorischer Test

¹ Im sportmotorischen Test werden insbesondere geprüft:

- a) koordinative Fähigkeiten;
- b) Ausdauer;
- c) Kraft.

Art. 14 Leistungsnachweis

¹ Der Leistungsnachweis umfasst eine Zusammenstellung der in der entsprechenden Sportart erzielten fünf besten Resultate in den letzten zwei Jahren.

² Bei Mannschaftssportarten steht die individuelle Leistung der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten im Vordergrund.

Art. 15 Motivationsgespräch

¹ Das Motivationsgespräch beinhaltet Fragen zur Motivation und Zielorientierung sowie zum Umfeld.

² Die Durchführung und Bewertung des Motivationsgesprächs erfolgt durch die angestrebte Schule.

3.2. AUFNAHMEPRÜFUNG IM TALENTBEREICH MUSIK

Art. 16 Prüfungsteile im Allgemeinen

¹ Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Musik umfasst folgende Prüfungsteile:

- a) musikalischer Test;
- b) Leistungsnachweis;
- c) Motivationsgespräch.

Art. 17 Musikalischer Test

¹ Im musikalischen Test werden insbesondere geprüft:

- a) Vorspielen eines selbstgewählten Stücks;
- b) Vorspiel ab Blatt;
- c) Rhythmusübungen;
- d) Hören von Intervallen, Grobbestimmung Dur und Moll;
- e) Vor- und Nachsingen einfacher melodischer Motive.

Art. 18 Leistungsnachweis

¹ Der Leistungsnachweis umfasst eine repräsentative Zusammenstellung von absolvierten Konzerten, Musikkursen, Wettbewerben und erarbeiteten Musikstücken (Komponist und Werk) in den letzten zwei Jahren.

Art. 19 Motivationsgespräch

¹ Das Motivationsgespräch beinhaltet Fragen zur Motivation und Zielorientierung sowie zum Umfeld.

² Die Durchführung und Bewertung des Motivationsgesprächs erfolgt durch die angestrebte Schule.

3.3. BEWERTUNG UND BESTEHENSVORAUSSETZUNGEN

Art. 20 Gewichtung und Bewertung

¹ Die Prüfungsteile werden gleich gewichtet und mit ganzen oder halben Noten bewertet.

² Beim sportmotorischen und musikalischen Test sowie beim Leistungsnachweis ist das relative Alter zu berücksichtigen. Zudem ist bei der Bewertung des Leistungsnachweises insbesondere der Bedeutung des Anlasses, der erzielten Klassierung und der Leistungsdichte Rechnung zu tragen.

Art. 21 Bestehensvoraussetzungen

¹ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4 erreicht und die Summe der Abweichungen der Prüfungsnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1 Notenpunkt beträgt.

² Der Prüfungsdurchschnitt berechnet sich als nicht gerundeter Durchschnitt aus den Noten der Prüfungsteile.

4. Rechtsschutz

Art. 22 Rechtsweg

¹ Entscheide betreffend Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung und Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung können innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Departement angefochten werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

¹ Der Vollzug obliegt dem Amt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
16.12.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	2014-037

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	16.12.2014	01.01.2015	Erstfassung	2014-037